



Gemeinde **Möhnesee**
Kreis Soest
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“ in Möhnesee-Völlinghausen

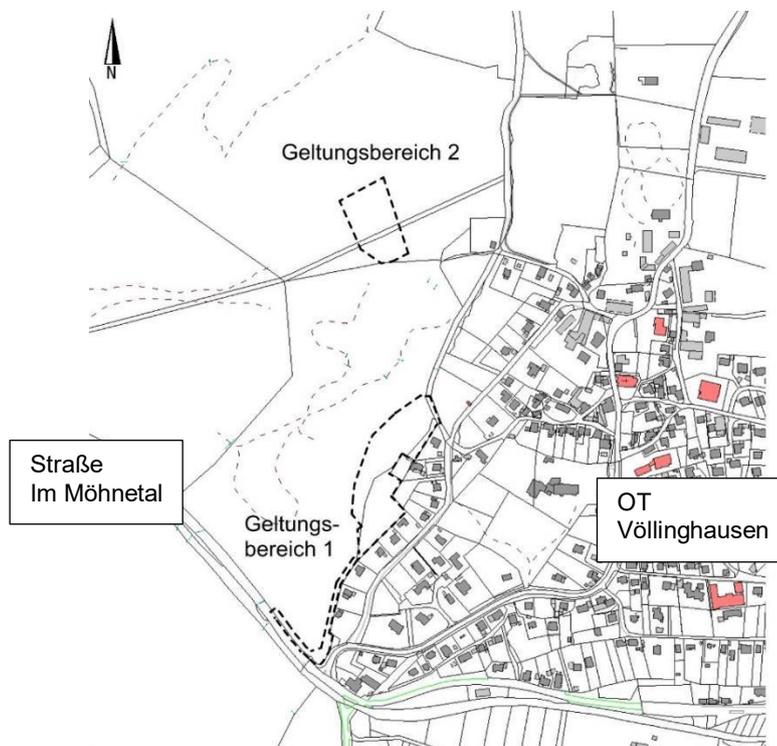
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 215 a Abs. 2, § 214 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, gem. § 10 Abs. 1 und § 13 b BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 07.03.2023.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 zur Unwirksamkeit des § 13b BauGB wird das Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 215a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13a BauGB fortgesetzt und der Bebauungsplan mit Durchführung einer Umweltprüfung inklusive eines Umweltberichts erneut offengelegt.

Die beiden Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, sind nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.

ohne definierten Maßstab



Geltungsbereiche 1 (Wohngebietsfläche) und 2 (Ausgleichsfläche) des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen

Der Bauausschuss (Planung und Bauen) der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“ in Möhnesee-Völlinghausen mit Durchführung einer Umweltprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit **vom 09.05.2024 bis einschließlich 09.06.2024** im Internet veröffentlicht (<https://www.gemeinde-moehnesee.de/category/oeffentliche-bekanntmachungen/>).

Zusätzlich liegen die o. g. Unterlagen in der Zeit **vom 09.05.2024 bis einschließlich 09.06.2024** im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Zimmer 3.06, während der Dienststunden (Mo.- Do. von 8.00 – 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird zwecks Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 02924/981-0 / E-Mail: gemeinde@moehnesee.de).

Zudem sind die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4, § 6a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB über das Bauportal.NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einzusehen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

- **Umweltbericht** vom 15.04.2024
- **Umweltprüfung**, Anlage 1 (naturschutzfachliche Eingriffsermittlung) vom 15.04.2024
- **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I** von März 2022 mit den Auswirkungen der Planung auf im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommende streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. wie diese ggf. vermieden oder ausgeglichen werden können.

Im Ergebnis sind nach aktuellem Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Planung erheblich beeinträchtigt und auch die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

- **Fachbeitrag Belange der Umwelt** vom 22.11.2022 mit den Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Ergebnis gilt auf der Grundlage des damaligen § 13b-Verfahrens für diesen Bebauungsplan zwar keine allgemeine Kompensationsverpflichtung, nichtsdestotrotz sind aus rechtlicher, gestalterischer und umweltrechtlicher Sicht Ansprüche an die Gestaltung der öffentlichen Flächen und Gärten zu stellen. Diese werden in den Bebauungsplan übernommen und festgesetzt.
- **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** vom 22.11.2022 mit den Auswirkungen der Planung auf das südlich angrenzende Naturschutzgebiet SO-015 NSG Möhnetal (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes).

tes „Möhnetal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. Februar 2005). Es handelt sich um den Talraum der Möhne von der Kreisgrenze zum Hochsauerlandkreis bis zum Einfluss der Möhne in den Möhnensee (einschließlich des bereits bestehenden NSG Möhneau Völlinghausen). Im Gebiet sind die als FFH-Gebiete gemeldeten Flächen des Möhneoberlaufs (DE 4516-302) und des Möhne-Mittellaufs (DE 4515-304) enthalten. Ebenso liegen Flächen des Vogelschutzgebietes besonderer Bedeutung VSG Möhnensee (DE 4515-401) in diesem NSG.

Im Ergebnis kann die Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen sind weder geeignet, den Erhaltungszustand eines der wertgebenden Elemente (Lebensraumtyp oder Art) zu verschlechtern, noch stehen sie einer möglichen Verbesserung des Erhaltungszustandes eines wertgebenden Elementes entgegen. Eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

- **Umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit:** Seitens der Öffentlichkeit wurden umweltrelevante Stellungnahmen zu den folgenden Themen eingereicht: Trockenschäden an vorhandenen Eichen zu befürchten, zudem Wurzelschäden durch Baumaßnahmen, naturnahe Regenwasserentsorgung erforderlich, Eingriffe in das Landschaftsbild durch Regenrückhaltung vermeiden, Starkregenvorsorge und Schutz vor Hochwasser, Folgen für das Mikroklima, genereller Klimaschutz und Klimaanpassung, Bodenerosion verhindern, Versiegelung vermeiden, Auswirkungen auf die Tierwelt, Verlust der wertvollen Wiese, Artenschutzbelange, regionale Versorgung mit frischen Milchprodukten, Trinkwasserschutz berücksichtigen, Landschaftsbild erhalten und schützen, Erholungseigenschaften erhalten, Vorrang der Innenentwicklung vor einer Inanspruchnahme von Freiflächen, Verkehrsbelastung erhöht sich, zu wenig Parkplätze, Baustellenverkehre sind nicht zumutbar, Einsatz schwerer Baumaschinen führt zu Belästigungen, Kanalisation nicht durch das LSG führen, Zahl der Baugrundstücke verringern, stattdessen Regenrückhaltung auf den Baugrundstücken, fehlende Vorgaben zur Geländeanpassung, Aufschüttungen und Abgrabungen reglementieren, Abrutschen von Böschungen zu befürchten, Dorfentwicklung und alternative Bauflächen prüfen.

Die Umweltprüfung und der darauf basierende Umweltbericht inklusive naturschutzfachlicher Eingriffsermittlung sowie die Gutachten kommen zu folgenden Ergebnissen:

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung durch Flächenverlust und durch Beeinträchtigungen (Lärm und Luftschadstoffe) auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt werden nicht als erheblich eingestuft.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt resultieren aus der Überbauung der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Schutzwürdige Biotop sowie Lebensräume planungsrelevanter Arten sind nicht betroffen. Die entstehenden Beeinträchtigungen und Verluste für das Schutzgut werden im Rahmen der Eingriffsermittlung berücksichtigt.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Artenschutz, Eingriffsermittlung) werden die Auswirkungen der geplanten städtebaulichen Entwicklung durch Flächenverlust und durch Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt als weniger erheblich bewertet.

Die ebenfalls vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen: Mit der Bauleitplanung „Kammerherrweg“ sind bauliche Maßnahmen im Umfeld (ca. 250 m bis zum Baugebiet, der Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers führt bis auf 50 m heran) des FFH-/VS-Gebiets geplant. Flächen innerhalb der Schutzgebiete sind nicht betroffen. Da mit den Baumaßnahmen keine Eingriffe in die Gewässer verbunden sind, lassen sich auch in Folge indirekter Vorhabenswirkungen keine Beeinträchtigungen prognostizieren. Eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der Verlust von Böden durch Überbauung (Versiegelung, Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen durch Aufschüttung etc.) ist als erhebliche Auswirkung zu werten. Die entstehenden Verluste werden im Rahmen der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Durch die Umsetzung multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen können additive Positivwirkungen für das Schutzgut Boden erzielt werden.

Schutzgut Wasser

Mit den Regelungen zur schadlosen und fachgerechten Abführung von anfallendem Niederschlags- und Oberflächenwasser ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden können. Durch die Umsetzung multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen können additive Positivwirkungen für das Schutzgut Wasser erzielt werden.

Schutzgut Klima, Luft

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen für das Schutzgut können aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Mit den Festsetzungen zur Fassadenansicht sowie zur Eingrünung des Ortsrandes (Pflanzgebote) können die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten und nachteilige erhebliche Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine Veränderung der kulturlandschaftlichen Gestalt des Plangebietes verbunden. Mit dem Bauvorhaben sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen für die Schutzgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

An dem vorgesehenen Standort bestehen und entstehen keine kumulativen und synergetischen Auswirkungen (Wechselwirkungen).

Interne und externe Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen (Schutz- und Vermeidung, Pflanzgebote, externe Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen) werden über zeichnerische Festlegung und / oder durch Übernahme in die textlichen Festsetzungen oder Hinweise der Satzung gesichert.

Alternative Konzepte

Im Rahmen der Vorplanungen wurden Alternativen geprüft. Das vorliegende Konzept wurde gewählt, da es die geplanten baulichen Vorhaben sinnvoll mit den Anforderungen der Landschaftsplanung verknüpft.

Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für den Umweltbericht wurden die Ergebnisse erläuterten Fachplanungen und Fachgutachten herangezogen, die im Zuge der Bauleitplanung erarbeitet worden sind. Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Kenntnislücken im Hinblick auf die Erarbeitung des Umweltberichtes bestehen nach derzeitiger Einschätzung nicht.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per eMail an die eMail-Adresse gemeinde@moeh-nesee.de abgegeben werden.

Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg, unter anderem schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich 3 der Gemeinde Möhnese, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung:

Der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“ Möhnese-Völlinghausen, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möhnese-Körbecke, 30.04.2024

Die Bürgermeisterin

Moritz

Im Internet www.gemeinde-moehnesee.de bekanntgemacht am _____

**Im Bekanntmachungskasten
vor dem Rathaus**

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____

2. Aushang (s. o.)
3. Interneteinstellung – FB 2 – mailen (**ab 30.04.2024**)
4. Wvl.: 10.06.2024
5. Vorlage Satzungsbeschluss BA/RAT fertigen